

**DEPARTEMENT
FINANZEN UND RESSOURCEN**

Kantonales Steueramt

Quellensteuer

MERKBLATT

Merkblatt für die Arbeitgebenden zum Steuerabzug bei Grenzgängerinnen und Grenzgängern aus Deutschland; Praxis im Kanton Aargau gültig ab 1. Januar 2020

1. Grundsatz

Seit dem 1. Januar 1997 ist auf den an echte Grenzgängerinnen und Grenzgänger aus Deutschland bezahlten Löhnen immer eine Quellensteuer zum linearen Satz von 4,5 % in Abzug zu bringen. Der fixe Satz von 4,5 % ist auch dann anzuwenden, wenn der aargauische Quellensteuertarif einen niedrigeren Satz vorsieht (§ 121 Abs. 2 StG).

2. Ansässigkeitsbescheinigung des deutschen Finanzamtes (Formular Gre-1)

2.1 Allgemeines

Alle Grenzgängerinnen und Grenzgänger aus Deutschland sind verpflichtet, den aargauischen Arbeitgebenden eine Ansässigkeitsbescheinigung vorzulegen. Bei Vorlage der Ansässigkeitsbescheinigung haben die Arbeitgebenden auf dem Bruttolohn eine auf einen festen Satz von 4,5 % begrenzte Quellensteuer zu erheben. Die Ansässigkeitsbescheinigung gilt für ein Kalenderjahr.

Bei einem Stellenwechsel hat die Ansässigkeitsbescheinigung keine Gültigkeit mehr. Es muss eine neue Ansässigkeitsbescheinigung beigebracht werden.

Die Ansässigkeitsbescheinigung ist durch die Arbeitgebenden aufzubewahren (mindestens 10 Jahre).

Wird von den Grenzgängerinnen und Grenzgängern keine Ansässigkeitsbescheinigung vorgelegt, ist die Quellensteuer gemäss aargauischem Quellensteuertarif zu erheben. Liegt der Steuersatz nach Tarif unter 4,5 % ist trotzdem mit dem fixen Satz von 4,5 % abzurechnen.

2.2 Besteuerung nach Quellensteuertarif trotz Vorlage der Ansässigkeitsbescheinigung

Trotz Vorlage einer Ansässigkeitsbescheinigung kann die Grenzgängerin bzw. der Grenzgänger nach aargauischem Quellensteuertarif besteuert werden. Dies trifft zu, wenn für den Arbeitgebenden offensichtlich ist, dass die Grenzgängerinnen bzw. die Grenzgänger beruflich bedingt an mehr als 60 Tagen pro Kalenderjahr nicht an ihren Wohnsitz zurückkehren können. In diesem Fall entfällt die Grenzgängereigenschaft in steuerlicher Hinsicht (unechte Grenzgängerin bzw. unechter Grenzgänger), und die Besteuerung hat nach Tarif zu erfolgen.

Auf Jahresende muss die detaillierte Aufstellung über die Tage der Nichtrückkehr mit Formular Gre-3 beim Kantonalen Steueramt, Sektion Quellensteuer, Tellistrasse 67, Postfach, 5001 Aarau, eingereicht werden (Verfahren, siehe Ziffer 4.2 dieses Merkblatts).

3. Verlängerung der Ansässigkeitsbescheinigung (Formular Gre-2)

Die Verlängerung der Ansässigkeitsbescheinigung gilt ebenfalls für ein Kalenderjahr. Sie wird vom zuständigen deutschen Finanzamt automatisch ausgestellt und den Grenzgängerinnen bzw. den Grenzgängern zugestellt. Die Grenzgängerinnen bzw. die Grenzgänger haben diese wiederum den aargauischen Arbeitgebenden vor der ersten Lohnzahlung im neuen Kalenderjahr vorzulegen.

Wird die Verlängerung der Ansässigkeitsbescheinigung nicht vorgelegt, müssen die Arbeitgebenden die Quellensteuer nach aargauischem Quellensteuertarif in Abzug bringen. Liegt der Steuersatz nach Tarif unter 4,5 % ist trotzdem mit dem fixen Satz von 4,5 % abzurechnen.

Bei einem Stellenwechsel hat die Verlängerungsbescheinigung der Ansässigkeit keine Gültigkeit mehr. Es muss eine neue Ansässigkeitsbescheinigung beigebracht werden.

Die Verlängerung der Ansässigkeitsbescheinigung ist durch die Arbeitgebenden aufzubewahren (mindestens 10 Jahre).

4. Bescheinigung über die Tage der Nichtrückkehr (Formular Gre-3)

4.1 Nachträgliche Beurteilung

Stellen die Arbeitgebenden Ende Jahr fest, dass die Grenzgängerinnen bzw. Grenzgänger an mehr als 60 Tagen aus beruflichen Gründen nicht an ihren Wohnsitz zurückkehren konnten, haben sie dies mit dem Formular Gre-3 zu bescheinigen.

Die Formular-Garnitur Gre-3 ist jeweils auf Ende eines Kalenderjahrs unaufgefordert dem Kantonalen Steueramt, Sektion Quellensteuer, Tellstrasse 67, Postfach, 5001 Aarau, zuzustellen.

Die Bescheinigung wird zwecks Kontrolle und Überprüfung der Besteuerung nach Tarif vom Kantonalen Steueramt visitiert und den Arbeitgebenden zurückgeschickt. Die Arbeitgebenden haben die Bescheinigung den Grenzgängerinnen bzw. den Grenzgängern auszuhändigen, damit diese beim zuständigen deutschen Finanzamt die Freistellung der betreffenden Erwerbseinkünfte geltend machen können.

Jene Grenzgängerinnen bzw. Grenzgänger, deren Einkommen im betreffenden Jahr nur um die fixe Steuer von 4,5 % gekürzt worden ist, erhalten eine durch das Kantonale Steueramt gemäss Quellensteuertarif berechnete Steuernachforderung. Für die Berechnung der Nachforderung durch das Kantonale Steueramt haben die Arbeitgebenden folgende Angaben bzw. Unterlagen beizubringen:

- Lohnausweis für das betreffende Kalenderjahr;
- Zivilstand der Grenzgängerin bzw. des Grenzgängers;
- Anzahl Kinder, für die ein Abzug gewährt werden kann;
- Angabe über Einkünfte / Erwerbstätigkeit des Ehepartners.

Auf der Internetseite des Kantonalen Steueramtes steht ein entsprechender Fragebogen zur Verfügung.

4.2 Voraussichtliche Nichtrückkehr

Ist für die Arbeitgebenden voraussehbar, dass die Grenzgängerinnen bzw. die Grenzgänger während mehr als 60 Tagen pro Kalenderjahr aus beruflichen Gründen nicht an ihren Wohnsitz zurückkehren werden, können sie von der ersten Lohnzahlung an die Quellensteuer nach Tarif erheben (keine Begrenzung auf 4,5 %). Liegt der Steuersatz nach Tarif unter 4,5 % ist trotzdem mit dem fixen Satz von 4,5 % abzurechnen.

Unter diesen Voraussetzungen haben die Arbeitgebenden den Grenzgängerinnen bzw. den Grenzgängern eine Bescheinigung auszustellen mit dem Hinweis, dass die detaillierte Aufstellung der Tage

der Nichtrückkehr Ende Jahr mit dem Formular Gre-3 nachgeliefert wird. Diese Bescheinigung haben die Grenzgängerinnen bzw. die Grenzgänger dem zuständigen deutschen Finanzamt vorzulegen, damit dieses von der vollen Besteuerung nach Tarif Kenntnis erhält und die Vorauszahlungen entsprechend aufheben oder herabsetzen kann.

Falls wider Erwarten die geforderten 60 Tage der Nichtrückkehr nicht erreicht und demzufolge auch nicht mit Formular Gre-3 bescheinigt werden können, haben die Arbeitgebenden dies dem Kantonalen Steueramt, Sektion Quellensteuer, Tellstrasse 67, Postfach, 5001 Aarau, schriftlich mitzuteilen. In diesen Fällen kommt es zu einer Rückerstattung von zu viel abgezogenen und abgerechneten Quellensteuern. Die Rückerstattung erfolgt direkt durch das Kantonale Steueramt an die Grenzgängerin bzw. den Grenzgänger.

Die Kopien der Formulare Gre-3 sind von den Arbeitgebenden aufzubewahren (mindestens 10 Jahre).

5. Nichtrückkehr an den deutschen Wohnsitz / Berechnung der schädlichen Tage

Grenzgängerinnen und Grenzgänger, die aus beruflichen Gründen an mehr als 60 Tagen pro Jahr nicht an ihren deutschen Wohnsitz zurückkehren können, verlieren die Grenzgängereigenschaft und unterliegen der vollen Quellenbesteuerung nach kantonalem Tarif.

Als Nichtrückkehrtage gelten nur Arbeitstage, die im persönlichen Arbeitsvertrag der Arbeitnehmenden vereinbart sind. Samstage, Sonn- und Feiertage können daher nur in Ausnahmefällen zu den massgeblichen Arbeitstagen gezählt werden.

Dies trifft beispielsweise zu, wenn die Arbeitgebenden die Arbeit an diesen Tagen ausdrücklich anordnen und hieran anknüpfend in der Regel entweder einen Freizeitausgleich oder zusätzliche Bezahlung dafür gewähren. Die Nichtrückkehr an den deutschen Wohnsitz wird in folgenden Fällen als beruflich bedingt anerkannt:

- Für den Arbeitnehmenden besteht eine rechtliche Wohnsitzpflicht in der Schweiz;
- Die Entfernung zwischen Arbeitsort und Wohnsitz beträgt bei Benutzung eines Kraftfahrzeugs mehr als 100 Kilometer (kürzeste Wegstrecke);
- Bei Benutzung des öffentlichen Verkehrs dauert die kürzeste fahrplanmässige Verbindung zwischen Arbeitsort und Wohnsitz zu den allgemein üblichen Pendelzeiten länger als 90 Minuten.

5.1 Unterjährige Beschäftigung

Für Grenzgängerinnen und Grenzgänger, die nicht während eines ganzen Kalenderjahrs im Kanton einer Erwerbstätigkeit nachgehen, sind die schädlichen Tage nach folgendem Muster zu ermitteln:

- Ein voller Arbeitsmonat = 5 schädliche Tage
- Eine volle Arbeitswoche = 1 schädlicher Tag

Beispiel:

Frau Muster, DE-Waldshut, arbeitet vom 1. April 2018 bis 31. August 2018 bei einem aargauischen Arbeitgebenden (= 5 Monate). Wenn sie in dieser Zeit an mehr als 25 Tagen (5 Monate zu je 5 schädlichen Tagen) nicht an ihren Wohnort zurückkehren kann, erfüllt sie die Voraussetzungen zur Besteuerung nach kantonalem Tarif (unechte Grenzgängerin).

5.2 Wechsel des Arbeitgebenden

Wechselt die Grenzgängerin bzw. der Grenzgänger im Verlauf des Kalenderjahrs die Stelle, so hat jeder Arbeitgebende die schädlichen Tage separat gemäss Ziffer 5.1 (unterjährige Beschäftigung) zu ermitteln.

5.3 Teilzeitbeschäftigte

Für Teilzeitbeschäftigte, welche stundenweise, aber an jedem betriebsüblichen Arbeitstag beim aargauischen Arbeitgebenden beschäftigt sind, gelten die 60 schädlichen Tage.

Für Teilzeitbeschäftigte, welche nur tageweise im Kanton Aargau arbeiten, ist die Anzahl von 60 schädlichen Tagen durch proportionale Kürzung im Verhältnis der betriebsüblichen Arbeitstage herabzusetzen. Als Berechnungsgrundlage ist von 240 Arbeitstagen pro Jahr auszugehen.

Beispiel:

Herr Muster, DE-Rheinfelden, arbeitet während eines Kalenderjahrs an 80 Tagen bei einem aargauischen Arbeitgebenden. Die massgebende Anzahl der schädlichen Tage berechnet sich demnach wie folgt: $80/240$ von 60 Tagen = 20 Tage.

5.4 Drittstaattage

Tätigkeiten in Drittstaaten gelten als schädliche Tage, unabhängig davon, ob die Grenzgängerinnen bzw. die Grenzgänger an ihren Wohnsitz zurückkehren oder nicht. Für Tätigkeiten in Drittstaaten fällt das Besteuerungsrecht grundsätzlich an den Wohnsitzstaat. Allfällige Steueraufteilungen sind jedoch nicht von den Arbeitgebenden vorzunehmen. Sie werden durch das Kantonale Steueramt nach Vorlage der erforderlichen Bescheinigung mittels entsprechender Rückerstattung an die Grenzgängerin bzw. den Grenzgänger erledigt.

Beispiel:

Eine Grenzgängerin hat in Strassburg (Frankreich) eine geschäftliche Besprechung oder Sitzung. Sie fährt am Morgen nach Strassburg und kehrt am selben Abend direkt von Strassburg an ihren deutschen Wohnort zurück. Obwohl keine Übernachtung erfolgt, gilt dieser Tag als schädlicher Tag.

5.5 Nichtrückkehr wegen Tätigkeit im Wohnsitzstaat

Tage der Nichtrückkehr infolge Tätigkeit im Wohnsitzstaat sind als schädliche Tage zu berücksichtigen. Ist zum Beispiel ein Grenzgänger für seinen Arbeitgebenden im norddeutschen Raum tätig, gelten die Tage der Nichtrückkehr an seinen Wohnsitz im Grenzgebiet als schädliche Tage.

5.6 Bereitschafts- oder Pikettdienst

Ein Nichtrückkehrtag ist nicht schon deshalb anzunehmen, weil sich die Arbeitszeit der einzelnen Person an ihrem Arbeitsort entweder bedingt durch die Anfangszeiten oder durch die Dauer der Arbeitszeit über mehr als einen Kalendertag erstreckt. So sind beispielsweise Schichtarbeitende, Personal mit Nachtdiensten und Krankenhauspersonal mit Bereitschaftsdienst nicht schon aufgrund ihrer spezifischen Arbeitszeiten von der Grenzgängerregelung ausgeschlossen. Kurzfristige Arbeitsunterbrechungen von weniger als vier Stunden beenden den Arbeitstag nicht.

Bei einer Arbeitsunterbrechung von vier bis sechs Stunden ist eine Rückkehr an den Wohnsitz zumutbar, wenn die für die Wegstrecke von der Arbeitsstätte zur Wohnstätte benötigte Zeit (hin und zurück) mit den in der Regel benutzten Transportmitteln nicht mehr als 20 % der Zeit der Arbeitsunterbrechung beträgt.

Beispiel:

Eine Krankenschwester beginnt ihren normalen Arbeitstag morgens um 8.00 Uhr und beendet diesen um 17.00 Uhr. Ab 21.00 Uhr hat sie Bereitschaftsdienst zu leisten. Die Arbeitsunterbrechung beträgt 4 Stunden. Eine Rückkehr an ihre Wohnstätte in diesen 4 Stunden ist ihr zumutbar, wenn sie für den Weg (hin und zurück) weniger als 20 % der Arbeitsunterbrechung von 4 Stunden benötigt. (Berechnung: 4 Stunden = 240 Minuten, 20 % von 240 Minuten = 48 Minuten). Im konkreten Beispiel wäre der Krankenschwester also eine Rückkehr an ihre Wohnstätte zumutbar, wenn sie dafür weniger als 48 Minuten benötigt.

Wenn sie für den Hin- und Rückweg mehr als 48 Minuten braucht, ist eine Rückkehr nicht zumutbar und gilt für die Beurteilung der Grenzgängereigenschaft als schädlicher Tag.

6. Personenfreizügigkeit ab 1. Juni 2002

Die bilateralen Abkommen Schweiz-EU sind am 1. Juni 2002 in Kraft getreten. Gleichzeitig wurde die revidierte EFTA-Konvention in Kraft gesetzt, welche den wesentlichen Rechtsbestand der bilateralen Abkommen auf die EFTA-Länder ausdehnt. Für Grenzgängerinnen und Grenzgänger aus Deutschland bewirkt das Abkommen in erster Linie, dass sie nicht mehr täglich, sondern nur noch einmal pro Woche an ihren deutschen Wohnsitz zurückkehren müssen und sich in der Schweiz als sogenannte Wochenaufenthalter aufhalten dürfen. Erforderlich ist jedoch eine Anmeldung bei der schweizerischen Aufenthaltsgemeinde.

Bei der Besteuerung von deutschen Grenzgängerinnen und Grenzgängern mit Wochenaufenthalterstatus im Kanton sind folgende Fälle zu unterscheiden:

6.1 Wochenaufenthalter mit steuerrechtlichem Wohnsitz in Deutschland

Bei Wochenaufhaltern mit steuerrechtlichem Wohnsitz in Deutschland kann grundsätzlich davon ausgegangen werden, dass die 60 Tage-Grenze ohne weiteres erreicht wird, das heisst, dass sie an mehr als 60 Tagen pro Jahr nicht an ihren deutschen Wohnsitz zurückkehren. Die Grenzgängereigenschaft entfällt aber nur, wenn die Nichtrückkehr aufgrund der Arbeitsausübung erfolgt. Eine Nichtrückkehr aufgrund der Arbeitsausübung liegt namentlich dann vor, wenn die Rückkehr an den Wohnsitz aus beruflich bedingten Gründen nicht möglich bzw. nicht zumutbar ist (vgl. dazu Ziffer 5).

Ist die Nichtrückkehr an mehr als 60 Tagen pro Kalenderjahr beruflich bedingt, hat die Besteuerung nach den ordentlichen Quellensteuertarifen zu erfolgen. In jedem Fall muss aber das Formular Gre-3 (Bescheinigung des Arbeitgebers über die Nichtrückkehr an mehr als 60 Tagen pro Kalenderjahr) vorgelegt werden. Die abgerechnete Quellensteuer wird dem Ort des Wochenaufenthaltes zugewiesen.

Gelingt der Nachweis der beruflich bedingten Nichtrückkehr dagegen nicht, wird die Grenzgängereigenschaft trotz Wochenaufenthalts im Kanton bejaht, das heisst es erfolgt eine Besteuerung zu 4,5 % des Bruttolohns.

6.2 "Wochenaufenthalter" mit steuerrechtlichem Wohnsitz im Kanton

Haben "Grenzgängerinnen" oder "Grenzgänger" trotz faktischem Wochenaufenthalt steuerrechtlichen Hauptwohnsitz im Kanton, unterliegen sie im Kanton der unbeschränkten Steuerpflicht. Dies kann in erster Linie auf ledige Personen, die bloss wöchentlich nach Deutschland zurückkehren, oder auf Ehepaare, bei denen sich beide Eheleute während den Werktagen im Kanton aufhalten, zutreffen. Der Nachweis des steuerlichen Wohnsitzes im Kanton obliegt dem Kantonalen Steueramt bzw. der steuerpflichtigen Person. Gelingt dieser Nachweis, unterliegen die Erwerbseinkünfte aus unselbstständiger Tätigkeit der ordentlichen Quellensteuer. Diese Quellensteuer haben die Arbeitgebenden

unter der Wohnsitzgemeinde der steuerpflichtigen Person (bzw. dem Ort des Wochenaufenthalts) abzurechnen.

7. Steuerpflichtiger Bruttolohn / Lohnausweis

Für den Steuerabzug massgebender Bruttolohn ist der im Lohnausweis Formular 11 unter Ziffer 8 einzutragende Lohn.

Spesen dürfen nicht pauschal angegeben werden, sondern sind im Detail aufzuführen, wie dies auf dem Lohnausweis Formular 11 Ziffer 13 vorgesehen ist.

Des Weiteren ist auf dem Lohnausweis Formular 11 in Ziffer 12 anzugeben, wie viele Quellensteuern der Grenzgängerin bzw. dem Grenzgänger abgezogen worden sind.

8. Abrechnung und Ablieferung an die Steuerverwaltung

Der Abrechnungsmodus bleibt unverändert. Die Grenzgängerinnen bzw. Grenzgänger sind auf der Abrechnung in der Spalte "Nicht CH" mit einem X zu kennzeichnen. Bei Grenzgängerinnen bzw. Grenzgängern, welche nachweislich den steuerrechtlichen Hauptwohnsitz im Kanton haben (siehe Ziffer 6.2), ist die Quellensteuer unter der Wohnsitzadresse der steuerpflichtigen Personen (bzw. Ort des Wochenaufenthalts) abzurechnen. Die Quellensteuern von internationalen Wochenaufenthalterinnen bzw. Wochenaufenthaltern ist unter dem gemeldeten Wochenaufenthaltort abzurechnen.

9. Auskünfte / Formularbezug

Kantonales Steueramt
Sektion Quellensteuer
Tellstrasse 67, Postfach
5001 Aarau

Telefon 062 835 26 66
Telefax 062 835 26 59
Internet www.ag.ch/steuern

Aarau, 30. Januar 2020